

Pfizer 2022

**Methodische Anmerkung zur Umsetzung der
Offenlegung von geldwerten Leistungen im 2021**

Pfizer Schweiz

1. EINLEITUNG – PFIZER’S VERPFLICHTUNG ZUR UMSETZUNG DES OFFENLEGUNGSBERICHTS.....	3
2. AKTIVITÄTEN NACH EFPIA-KATEGORIEN	4
3. DEFINITIONEN	6
4. UMFANG DER OFFENLEGUNG.....	7
5. VERÖFFENTLICHUNG.....	8

1. Einleitung – Pfizer's Verpflichtung zur Umsetzung des Offenlegungsberichts

Pfizer arbeitet regelmässig mit medizinischen Fachpersonen (Healthcare Professionals, HCPs) und Gesundheitsversorgungs-Organisationen (Healthcare Organisations, HCOs) zusammen und lassen uns von ihnen zu einer Vielzahl Themen beraten: Dazu gehören die Arzneimittelentwicklung, die Funktion eines Arzneimittels für den Behandlungspfad, Gesundheitsökonomie, klinische Erfolgsmethoden usw. Diese geschäftlichen Beziehungen sind für uns eine Notwendigkeit, um praxisnahe Informationen zu erhalten. Auf dieser Grundlage können wir Behandlungsoptionen bieten, die die Gesundheit der Patienten stärken, und Wissen bereitstellen, das eine wichtige Rolle für die klinische Entscheidungsfindung spielen kann.

Wir engagieren uns für Transparenz bei unseren Geschäften und bei den Verbindungen zu HCPs und HCOs. Wir hoffen, dass durch die ehrliche, offene Darstellung dieser Beziehungen klar wird, welchen entscheidenden Wert sie für das Patientenmanagement bieten.

Unserer Meinung nach ist Transparenz eine wesentliche Voraussetzung für den Aufbau und die Aufrechterhaltung des Vertrauens in uns und unsere Arzneimittel. Damit unterstützen wir nachdrücklich die Bemühungen der European Federation of Pharmaceutical Industries and Associations (EFPIA), die Transparenz in der Pharmabranche zu erhöhen.

Der Offenlegungskodex der EFPIA (European Federation of Pharmaceutical Industries and Associations) bildet gemeinsam mit dem, von scienceindustries als Schweizer EFPIA-Mitgliedsverband erstellten, PKK (Pharma-Kooperations-Kodex) die Basis für die europäische Berichterstattung über geldwerte Leistungen. Weitere Informationen zu diesen Kodizes finden Sie unter:

<http://transparency.efpia.eu> oder [scienceindustries - Pharma-Kooperations-Kodex](#)

In dieser methodischen Anmerkung wird dargestellt, wie die geldwerten Leistungen kategorisiert werden und in welchem Format sie offengelegt werden.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme, dass es sich bei international tätigen Organisationen mit Sitz in der Schweiz und Fokus auf gemeinnütziger Tätigkeit im Gesundheitsbereich (z.B. die WHO, UNHCR, IKRK, GABI etc.) um spezielle Institutionen handelt, bei denen eine Offenlegung von Zuwendungen im Rahmen der Offenlegungsberichte gemäss PKK mit Blick auf den Sinn und Zweck der Transparenzinitiative nicht sinnvoll erscheint und Pfizer Schweiz entschieden hat, demzufolge auf die Offenlegung zu verzichten in Anlehnung an den Entscheid der Kodex-Kommission vom April 2018. Die entsprechenden Organisationen legen allfällige Kooperationen eigenständig offen.

2. Aktivitäten nach EFPIA-Kategorien

Die folgende Tabelle definiert, welche Aktivitäten in den jeweiligen EFPIA-Kategorien und - Unterkategorie veröffentlicht werden.

EFPIA-Kategorie	EFPIA-Unterkategorie	Beispiel Aktivitäten
Geld- / Sachspenden und Zuwendungen (nur HCOs)	Nicht zutreffend	<ul style="list-style-type: none"> • Wohltätige Spenden • Spenden zu geschäftlichen Zwecken • Bildungszuschüsse / Educational Grants (z. B. Stipendien oder zum Aufbau eines unabhängigen medizinischen Ausbildungsprogramms von einem HCO, bei denen die teilnehmenden HCPs nicht von Pfizer ausgewählt werden) • Sponsoring von Organisationen, die dem Zweck und der Finanzierung von Bildungszuschüssen dienen
Beiträge im Zusammenhang mit Fortbildungsveranstaltungen	Sponsoringvereinbarungen (nur HCOs)	<ul style="list-style-type: none"> • Platzierung eines Markenlogos und /oder Firmenlogos in einem Konferenzprogramm oder einer Einladungen als Gegenleistung für die Unterstützung des Programms • Finanzielle Unterstützung einer Veranstaltung als Gegenleistung für einen Ausstellungsstand • Finanzielle Unterstützung einer Veranstaltung als Gegenleistung für Werbefläche • Sonstige Werbefläche (in Papier-, elektronischem oder anderem Format) • Satelliten-Symposien auf einem Kongress • Falls Teil einer Pauschale : Namensschilder, Getränke, Speisen etc. werden vom Veranstalter gestellt (im Sponsoringvertrag enthalten) • Jegliche sonstige Aktivität, die gemäss der Antikorruptionsleitlinien von Pfizer als „Sponsoring“ gilt. • Sponsoring von Organisationen und Sponsoring von Fortbildungslehrgängen durchgeführt durch einen HCO (entsprechend der Definition in der Pfizer-Antikorruptionsrichtlinien) • Für Beiträge zu Veranstaltungen durch Veranstaltungsorganisatoren (PCOs): ToVs durch PCOs werden wie folgt gemeldet: <ul style="list-style-type: none"> - entweder im Namen vom HCO - oder im Namen des PCO Empfängers
	Tagungs- oder Teilnahmegebühren	<ul style="list-style-type: none"> • Zahlung von Gebühren für den HCP/HCO als Unterstützung zur Teilnahme an Veranstaltungen Dritter (vor Ort, virtuell, hybrid), die nicht von Pfizer organisiert werden
	Reise- und Übernachtungskosten	<ul style="list-style-type: none"> • Reisekosten (z. B. Flug, Zug, Taxi, Mietwagen, Maut, Kilometererstattung, Parkgebühren, gemeinsamer Bodentransport) • Übernachtungskosten • Reisevisum

Dienstleistungs- und Beratungshonorare und andere Zahlungen für vertragliche Leistungen eines HCP/HCO	Honorare	<ul style="list-style-type: none"> • Engagement von Referenten • Advisory Boards* • Studienbezogene Engagements • Preceptorships • Anwendungsbeobachtungen • Retrospektive nicht-interventionelle Studien • Verfassen medizinischer Texte und Publikationen (Medical Writing) • Datenanalyse • Entwicklung von Schulungsmaterialien • Allgemeine Beratungsleistungen • Referententraining mit Bezug zu einer Referentenvereinbarung • Ordentliche Mitgliedschaft (bei Organisationen) • Jegliche sonstige Aktivität, die gemäss der Antikorrupsionsleitlinien von Pfizer als „Allgemeine Beratungsdienstleistung“ gilt
	Damit in Zusammenhang stehende Aufwendungen	<ul style="list-style-type: none"> • Reisekosten (z. B. Flug, Zug, Taxi, Mietwagen, Maut, Kilometererstattung, Parkgebühren) • Übernachtungskosten • Reisevisum
Geldwerte Leistungen im Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung	Nicht zutreffend	<ul style="list-style-type: none"> • Klinische Studien • Studienbezogene Data Monitoring Committees • Prospektive nicht-interventionelle Studien • Forschungsvorhaben auf Initiative der Forscher (Investigator-Sponsored Research (ISR) / Investigators-Initiated Research (IIR)) <ul style="list-style-type: none"> • • Klinische und Forschungszusammenarbeit

* Mit Ausnahme studienbezogener Data Monitoring Committees, die aggregiert und unter F&E offengelegt werden

3. Definitionen

HCP (Healthcare professionals) Medizinische Fachpersonen: Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, die insbesondere in der Praxis oder im Spital tätig sind, sowie in Detailhandelsbetrieben tätige Apotheker, überdies Personen, die gemäss dem schweizerischen Heilmittelrecht zur Verschreibung, Abgabe und/oder Anwendung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln der Humanmedizin berechtigt sind. Auch Amtspersonen und Personen mit öffentlich-rechtlichem Arbeitsvertrag oder Auftrag fallen unter diese Definition, wenn sie entsprechende Tätigkeiten ausüben oder dazu berechtigt sind. Im Zweifelsfall können die einschlägigen heilmittelrechtlichen Bestimmungen des Bundes herangezogen werden

HCO (Healthcare organisations) Gesundheitsversorgungs-Organisationen: Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Unternehmen, Einzelunternehmen oder sonstige rechtlich nicht gesondert geregelte Personen, die HCPs beschäftigen. Dazu gehören insbesondere Institutionen, Organisationen, Verbände oder andere Gruppen von Fachpersonen, die Leistungen zur Gesundheitsversorgung oder Beratungs- oder Dienstleistungen im Gesundheitswesen erbringen (z.B. Spitäler, Kliniken, Stiftungen, Universitäten oder andere Bildungseinrichtungen, wissenschaftliche Gesellschaften oder Fachverbände, Gemeinschaftspraxen oder Netzwerke, nicht jedoch Patientenorganisationen) zu verstehen.

Empfänger: Medizinische Fachpersonen, Gesundheitsversorgungs-Organisationen sowie Patientenorganisationen, deren primäre Praxis- bzw. massgebende Geschäftsadresse oder eingetragener Geschäftssitz in der Schweiz liegt.

PCO (Professional Conference Organizer): Veranstaltungsorganisatoren, die sich auf die Organisation und Durchführung von Kongressen, Tagungen, Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen spezialisiert hat.

PO/PAG (Patientenorganisationen): Nicht-gewinnorientierte Organisationen (einschliesslich Organisationen, denen sie angeschlossen sind) mit Sitz oder Tätigkeit in der Schweiz, die hauptsächlich aus Patienten oder solche Betreuenden zusammengesetzt sind und die Bedürfnisse von Patienten oder solche Betreuenden vertreten oder unterstützen. Personen, welche die kollektiven Ansichten und Interessen einer Patientenorganisation zu einem bestimmten Thema oder einem bestimmten Krankheitsgebiet vertreten und/oder auszudrücken, fallen ebenfalls unter diese Definition.

ToV (Transfer of Value) geldwerte Leistungen (allgemein): Geld- oder Sachleistungen oder in anderer Form direkt oder indirekt gewährte Abgeltungen, im Zusammenhang mit Arzneimitteln gemäss PKK. Direkte geldwerte Leistungen sind solche, die ein Pharmaunternehmen einem bestimmten Empfänger direkt zukommen lässt. Indirekte geldwerte Leistungen sind solche, die Dritte namens oder im Auftrag eines Pharmaunternehmens einem Empfänger zukommen lassen, wobei die Identität des Pharmaunternehmens dem Empfänger bekannt oder für ihn erkennbar ist.

ToV (Transfer of Value) geldwerte Leistungen (für Forschungs- und Entwicklungsleistungen): Leistungen an Fachpersonen und Gesundheitsversorgungs-Organisationen im Zusammenhang mit der Planung oder Durchführung klinischer Studien (gemäss GCP-Standards), nicht-klinischer Studien (gemäss GLP-Standards) und prospektiv ausgerichteter, nicht-interventioneller Untersuchungen (im Sinne von Ziffer 5 des Pharmakodex).

4. Umfang der Offenlegung

Dieser Bericht enthält geldwerte Leistungen, die von Pfizer Gesellschaften mit Firmensitz in der Schweiz im Berichtszeitraum 2021 verarbeitet wurden. Der Bericht kann auch die geldwerten Leistungen enthalten, die von Pfizer PFE Switzerland GmbH (ein Viatris Unternehmen) im selben Zeitraum eingeleitet wurden.

Zeitraum der geldwerten Leistungen: Der Offenlegungsbericht umfasst alle geldwerten Leistungen, deren Berichtsdatum innerhalb des offengelegten Berichtszeitraum liegt.

Berichtsdatum: Folgende Daten sind für den Offenlegungsbericht zu berücksichtigen:

Geldleistungen: - Berichtsdatum ist das Abrechnungsdatum

Sachleistungen: - Meetings- oder Veranstaltung: Berichtsdatum ist das Enddatum
- Sachleistung Spende: Berichtsdatum ist das Startdatum

Stornierung, teilweise Teilnahme oder No-shows an Veranstaltungen:

- Stornogebühren werden nicht veröffentlicht
- Bei teilweiser Teilnahme an einer Veranstaltung werden die geldwerten Leistungen veröffentlicht
- No-shows werden nicht veröffentlicht, wenn Pfizer den Erhalt der Sachleistung nicht bestätigen kann

Mehrjährige Verträge: Bei Verträgen, die über mehrere Jahre hinweg abgeschlossen sind, werden die geldwerten Leistungen veröffentlicht, die in dem entsprechenden Berichtszeitraum geleistet wurden.

Zustimmung zur Veröffentlichung und Datenschutz Rechtsgrundlage für die Offenlegung von geldwerten Leistungen: Pfizer Schweiz legt die ToV auf Grundlage der Zustimmung der HCPs/HCOs zur Offenlegung der ToV's offen. Wenn die Empfänger einer Offenlegung zustimmen, wird die Summe aller ToV an diesen HCP oder HCO während des Berichtszeitraum, unter ihrem Namen offengelegt.

Die Pfizer Datenschutzerklärung für Gesundheitsfachkräfte im EWR/Schweiz finden Sie unter folgendem Link: <https://privacycenter.pfizer.com/de/hcp-sw>. Wir bemühen uns nach besten Kräften, für Transparenz einzutreten und deren gesellschaftlichen Nutzen zu erläutern.

Wenn der betroffene Empfänger keine Zustimmung erteilt hat (d.h. keine Zustimmung, wurde widerrufen oder die Person dem berechtigten Interesse von Pfizer nicht folge leistet), werden die ToV im aggregierten Abschnitt des Berichts offengelegt. Dies bedeutet, dass die Offenlegung von geldwerten Leistungen nicht unter ihrem Namen, sondern als Teil der Summe aller ToV offengelegt wird.

Grenzüberschreitende Meldungen -ToV durch Pfizer-Gesellschaften in anderen Ländern:

Der Bericht erstreckt sich auf ToV an HCPs und HCOs, die in der Schweiz praktizieren. Dies beinhaltet alle Geld- und Sachleistungen der Pfizer-Gesellschaften in allen europäischen EFPIA-Mitgliedsländern. Für Leistungen durch nicht-europäische Pfizer-Gesellschaften an schweizer HCPs und HCOs ist Pfizer bemüht, Geldleistungen zu erfassen und offenzulegen.

Co-Payment (Selbstkostenbeitrag): Gemäss Swissmedic-Verordnung, erhebt Pfizer einen Selbstkostenbeitrag von einem Drittel (33,3%) der Kosten für Reise, Unterkunft und Registrierung. Für Personen in Weiterbildung kann der Selbstkostenbeitrag unter Umständen auf einen Fünftel (20%) reduziert werden. Die unter diesen beiden Kategorien ausgewiesenen ToVs spiegeln den von Pfizer übernommenen Betrag wider und machen zwei Drittel (66.6%) oder vier Fünftel (80%), für Personen in Weiterbildung, der tatsächlichen Gesamtkosten aus.

Währung: ToV werden in der lokalen Währung (CHF) angegeben. ToVs die in einer anderen Währung erstellt wurden, wurden vor der Veröffentlichung in die lokale Währung (CHF) umgerechnet. Dabei wurden die am Tag der Zahlung gültigen Standard-Wechselkurse von Pfizer angewendet.

Berichtssprache: Die Offenlegungsberichte werden in der Sprache veröffentlicht, die durch den lokalen Handelsverbandskodex/das Gesetz definiert ist.

PO/PAG-Aufnahme in die Offenlegungsberichte: POs/PAGs werden nur dann in den Offenlegungsbericht aufgenommen, wenn sie gemäss der Definition im Ländercode / Gesetz für die Berichterstattung in Frage kommen.

Ausweisung der Mehrwertsteuer (MwSt.): Die Ausweisung der Mehrwertsteuer richtet sich nach dem ToV.

- soweit möglich, werden sachbezogene ToV's zum Bruttowert (inkl. MwSt.) offengelegt
- soweit möglich, werden geldbezogene ToV's zum Bruttowert (inkl. MwSt.) offengelegt

5. Veröffentlichung

Veröffentlichung/Wiederveröffentlichung: Pfizer Schweiz veröffentlicht die Offenlegungsberichte, gemäss den vom Handelsverband oder der Regierung (EFPIA und PKK) festgelegten Länderzeitplänen. Der Bericht ist auf folgender Homepage publiziert:

[Pharma-Kooperations-Kodex \(pfizer.ch\)](https://www.pfizer.ch/Pharma-Kooperations-Kodex)

Die Wiederveröffentlichung wird nach Bedarf in Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften / Gesetzen durchgeführt.